

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. August 2003

Nr. 21

I n h a l t

Seite

**Studien- und Prüfungsordnung der
Universität Karlsruhe (TH) für den
postgradualen Masterstudiengang
Altbauinstandsetzung**

116

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung

vom 23. Juli 2003

Aufgrund von § 48 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 18. Juli 2003 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung an der Fakultät für Architektur beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2003 erteilt.

§ 1 Veranstaltende Hochschule

Der interdisziplinäre postgraduale Masterstudiengang Altbauinstandsetzung wird von der Universität Karlsruhe, Fakultät für Architektur, ausgerichtet.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im zeitlichen Gesamtumfang von maximal 60 Semesterwochenstunden oder 90 Kreditpunkten zuzüglich einer 12-wöchigen Abschlussarbeit.

§ 3 Studienablauf

(1) Das Wintersemester findet in Karlsruhe statt, das Sommersemester in Dresden. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika sowie durch Exkursionen vermittelt. Näheres regelt der Studienplan.

(2) Studienleistungen – Lehrveranstaltungen und Exkursionen – im Umfang von 80 Kreditpunkten sind Pflichtveranstaltungen. Studienleistungen – Lehrveranstaltungen und Exkursionen – im Umfang von 10 Kreditpunkten werden als Wahlfächer angeboten. Ein Fernbleiben von den Pflicht- bzw. den belegten Wahlfachveranstaltungen ist nur bei Vorliegen von triftigen Gründen zulässig. Hierüber entscheidet die jeweilige Veranstaltungsleiterin bzw. der jeweilige Veranstaltungsleiter, der bzw. dem die Gründe für das Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen sind. Eine ordnungsgemäße Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen setzt voraus, dass die Gründe für das Fernbleiben anerkannt und nicht mehr als etwa die Hälfte der Pflichtveranstaltungen versäumt wurden.

§ 4 Ziele des postgradualen Masterstudiengangs

(1) Der postgraduale Masterstudiengang bereitet auf die Tätigkeit in der Altbauinstandsetzung und in Aufgabenfeldern, die mit der Altbauinstandsetzung in Beziehung stehen, vor. Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach Abschluss des Studiums in der Lage sein, architektonische, bautechnische, wirtschaftliche und ökologische Fragestellungen der Altbauinstandsetzung nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.

Dabei wird besonders auf die Tätigkeit

- in Architektur- und Ingenieurbüros
- in der Bauwirtschaft
- im Baubetrieb
- in Denkmalpflege-Institutionen und
- in der Öffentlichkeitsarbeit

eingegangen und die Übertragung wissenschaftlicher Arbeits- und Forschungsergebnisse in die Praxis geübt.

(2) Im Verlauf des postgradualen Masterstudiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Gebieten vermittelt:

- Bauwirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge (Ressourcen, Entsorgung)
- Bauwerkserkundung (Funktion, Form, Material, Bautechnik)
- Bauwerksbewertung (Zeugniswert, künstlerischer Wert)
- Zustandsbewertung (Tragstruktur, Raum- und Erschließungsstruktur, Konstruktion, Materialien)
- Konzeptioneller Umgang mit der Altbausubstanz
- Instandhaltungs- und Instandsetzungstechniken
- Baurecht (Vorschriften, Gewährleistung)
- Bauablauf (Planung, Ausführung)
- Kostenermittlung

(3) Der postgraduale Masterstudiengang Altbauinstandsetzung bietet in Verbindung mit anderen Studiengängen an der Universität Karlsruhe ein curriculares Angebot in großer Breite. Der fachliche Austausch mit den anderen Studiengängen und mit Hochschulen und sonstigen Institutionen aus Wissenschaft und Praxis im In- und Ausland erfolgt.

§ 5 Akademischer Grad

(1) Die Universität Karlsruhe verleiht auf Grund akademischer Prüfungen den akademischen Grad eines Master of Engineering – Building Conservation (M. Eng.).

(2) Mit dem Erwerb des akademischen Grades des Master of Engineering – Building Conservation (M. Eng.) erbringen die erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung den Nachweis, dass sie mit den wissenschaftlichen Arbeitsmethoden aus dem Lehr- und Forschungsbereich der Altbauinstandsetzung vertraut sind.

§ 6 Studieninhalte

(1) Das Erkunden, Bewerten, Planen und Bauen, um das es bei der Altbauinstandsetzung geht, lässt sich nicht auf die technisch-konstruktiven, funktionalen und gestalterischen Fragen beschränken, sondern hat auch die historisch-kulturellen, wirtschaftlichen, umweltrelevanten und rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

(2) Inhalte des modular aufgebauten postgradualen Masterstudiengangs sind:

Modul Kulturhistorische Grundlagen

- Geschichte der Bauaufgaben und Bauformen
- Geschichte der Denkmalpflege
- Geschichte der Baumaterialien und Baukonstruktionen
- Bauökologie und Kreislaufwirtschaft
- Ausgewählte Gebiete der Kulturgeschichte

Modul Bauwerkserkundung

- Historische Hilfswissenschaften
- Schrift- und Bildquellen
- Baubeobachtungen, Baubeschreibungen, Aufmaßtechniken
- Zerstörungsfreie, zerstörungsarme und zerstörende Untersuchungen
- Bauklimatische Untersuchungen
- Dokumentation und Befundsicherung
- Ausgewählte Gebiete der Bauwerkserkundung

Modul Planung

- Planverarbeitungstechniken
- Gesetze, Vorschriften, Richtlinien
- Nutzungskonzepte

- Sicherungskonzepte und Reparaturkonzepte
- Integration des technischen Ausbaus in die Planung
- Kostenschätzung und Kostenberechnung
- Folge- und Betriebskosten
- Fördermittel und Finanzierungsmodelle
- Ausgewählte Gebiete der Planung

Modul Ausführung

- Mineralogie vorhandener und bewährter Materialien
- Baustoffverträglichkeit neuer Produkte
- Wärmeschutz im Altbau
- Schallschutz im Altbau
- Brandschutz im Altbau
- Herstellungstechniken, Reparaturtechniken, Verbesserungstechniken
- Ausschreibung und Abrechnung
- Baustellenvorbereitung und Baustellenorganisation
- Wiederbeschaffung und Entsorgung
- Bauüberwachung und Qualitätssicherung
- Begleitende Dokumentation
- Rechtliche Aspekte und Haftungsfragen
- Verdeckte Schäden, Haftungsfragen
- Ausgewählte Gebiete der Ausführung

§ 7 Studienleitung

Eine Professorin bzw. ein Professor nimmt als Studienleiterin bzw. Studienleiter im Rahmen der Gesamtverantwortung der Dekanin bzw. des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben im postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung wahr. Sie bzw. er wird durch den Fakultätsrat bestimmt.

§ 8 Studienberatung

Die Studienberatung in allgemeinen, den postgradualen Masterstudiengang betreffenden Fragen erfolgt durch die Studienleiterin bzw. den Studienleiter. Die Studienberatung in fachspezifischen Fragen obliegt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

§ 9 Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen bzw. Kandidaten gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse einzusetzen.

(2) Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen sowie einer Abschlussarbeit und einer Abschlussprüfung.

(3) Mit der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gilt die Kandidatin bzw. der Kandidat als zur studienbegleitenden Prüfung angemeldet. Dieses wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus sechs Mitgliedern besteht: drei Professorinnen

bzw. Professoren, zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Dienstes der Universität Karlsruhe sowie einem Studierendenvertreter der Fachrichtung Architektur mit beratender Stimme. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter ist beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die bzw. der Vorsitzende und ihr bzw. sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studienleiterin bzw. des Studienleiters vom Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung des postgradualen Masterstudienganges. Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnote aus den studienbegleitenden Fachprüfungen sowie der Abschlussarbeit und der Abschlussprüfung gemäß § 18 fest.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Als Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren und Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten bestellt, die für das zu prüfende Fach zuständig sind. Das Gleiche gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter, denen gem. § 50 Abs. 4 Satz 3 Universitätsgesetz von der Fakultät die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Darüber hinaus können Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben als Prüfende oder Beisitzende bestellt werden, wenn sie in dem zu prüfenden Fach vor der Prüfung Lehrveranstaltungen abgehalten haben und wenn für das zu prüfende Fach keine Professorin bzw. Professor oder Hochschul-/Privatdozentin bzw. -dozent zur Verfügung steht.

(2) Zur Prüfung der Abschlussarbeit kann die Kandidatin bzw. der Kandidat eines der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses als zweiten Prüfer vorschlagen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden und die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(4) § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer deutschen Hochschule oder einer baden-württembergischen Berufsakademie werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des postgradualen Masterstudiengangs Altbauinstandsetzung an der Universität Karlsruhe entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, sind die Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für Versäumnis, Rücktritt oder Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe müssen von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Prüfenden unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird vom Prüfenden ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidung des Prüfenden über Versäumnis, Rücktritt, Fristüberschreitung, Täuschung oder Ordnungsverstoß vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dabei ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

a) Nachweis der Immatrikulation im postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung an der Universität Karlsruhe.

b) Nachweis der Qualifikation gem. § 2 der Zulassungssatzung für den postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung.

c) Nachweis der ordnungsgemäßen Teilnahme an den Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Blockveranstaltungen sowie Exkursionen des postgradualen Masterstudiengangs Altbauinstandsetzung i.S.v. § 3 Abs. 2.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 15 Studienbegleitende Fachprüfungen

(1) Studienbegleitend werden insgesamt acht gleichgewichtige Prüfungen in vier Prüfungsgebieten abgenommen. Die Prüfungen verteilen sich wie folgt auf die Prüfungsgebiete:

Prüfungsgebiete	Anzahl der Prüfungen
– Modul Kulturhistorische Grundlagen	2
– Modul Bauwerkserkundung	1
– Modul Planung	3
– Modul Ausführung	2

Die Prüfungsgegenstände der jeweiligen Module ergeben sich aus den in § 6 Abs. 2 genannten Studieninhalten.

(2) Die Prüfungen finden schriftlich und/oder zeichnerisch und/oder mündlich statt. Zu Beginn jedes Semesters wird Art und Umfang der Prüfung i.d.R. von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Mündliche Prüfungen sollen je Kandidatin bzw. Kandidat und Fach in der Regel 15 Minuten dauern. Sie sollen als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wesentliche Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Schriftliche und zeichnerische Prüfungsleistungen, die höchstens 5 Stunden dauern, können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Der zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss deutlich erkennbar sein. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln, die jeweilige Dauer der Prüfungen und die Bestellung von Aufsichtführenden entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) kann nur nach zusätzlicher mündlicher Prüfung erteilt werden.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll entsprechend den Zielen des postgradualen Masterstudiengangs zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, architektonische, bautechnische, wirtschaftliche und ökologische Fragestellungen der Altbauinstandsetzung nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind. Gruppenarbeit kann zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des Kandidaten aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar ist.

(3) Die Abschlussarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein, Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zulassen.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind vom Betreuenden so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Abschlussarbeit ist nach Ablauf der Bearbeitungszeit fristgemäß der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu erklären, dass er seine/ sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren Anteil - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit wird vom Betreuenden der Arbeit und mindestens einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer gemeinsam bewertet. Die Betreuergruppe kann um weitere Fachbetreuer erweitert werden. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach acht Wochen abzuschließen.

§ 17 Abschlussprüfung

(1) In der Abschlussprüfung von maximal 60-minütiger Dauer hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ergebnisse seiner/ihrer Abschlussarbeit in einem etwa 15-minütigen Vortrag vorzustellen und zu erläutern und sich anschließend den Fragen der Prüferinnen bzw. Prüfer zu stellen. Der Vortrag ist hochschulöffentlich. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Die Abschlussprüfung wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern der Abschlussarbeit bewertet.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Die Note für die Abschlussarbeit sowie die Abschlussprüfung wird von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern gemeinsam festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erhöht oder gemindert werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

Aus mehreren Einzelleistungen zu mittelnnde Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) In die Gesamtnote gehen die Ergebnisse der studienbegleitenden Fachprüfungen zu 70 %, der Abschlussarbeit zu 20 % und der Abschlussprüfung zu 10 % ein.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn in allen Einzelprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gesamtprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Abschlussprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens innerhalb eines weiteren Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, sofern der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht aus besonderen Gründen eine Nachfrist gewährt wird.

(2) Ein Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann nur für alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen gemeinsam gestellt werden.

§ 21 Zeugnis

(1) Nach bestandener Abschlussprüfung wird innerhalb von 12 Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der studienbegleitenden Fachprüfungen, der Abschlussarbeit und der Abschlussprüfung, die Gesamtnote, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer.

(2) Das Zeugnis wird von der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 22 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die erfolgreiche Teilnahme am postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung beurkundet. Die Masterurkunde trägt das Datum der Abschlussprüfung. Sie wird vom Rektor bzw. der Rektorin und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine/ihre einbehaltenen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Beurteilungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der bzw. die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, mit „nicht ausreichend“ bewertet und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Zugleich tritt die Studien- und die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Altbauinstandsetzung vom 25. März 1999 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 9. März 2000, S. 38 bzw. W., F. u. K. 1999, S. 197) außer Kraft.

(2) Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung im laufenden Studienjahr befinden oder denen bereits ein Studienplatz für das nächste kommende Studienjahr zugesagt wurde, wird nach erfolgreich absolviertem postgradualen Studium der akademische Grad eines Master of Engineering – Building Conservation (M. Eng.) verliehen.

Karlsruhe, den 23. Juli 2003

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)